

ESdUR - VERANSTALTUNGEN

Das Landgericht Regensburg

Mittwoch • 07.02.2024 • 14:00 – 16:00 Uhr
Treffpunkt • Eingang ehem. Augustenschule • Augustenstraße 5 • 93049 Regensburg

Zwei Gerichte unter einem Dach

Der Präsident stellt das Amts- und Land-Gericht in Regensburg vor:

Das Gericht ist zuständig für Zivil-Verfahren und Straf-Verfahren:

- Das Amts-Gericht ist zuständig für Streitigkeiten mit einem Wert bis 5-Tausend Euro.
- Das Land-Gericht ist zuständig für Streitigkeiten mit einem Wert über 5-Tausend Euro.

Ein Amtsgericht ist in Deutschland neben den Landgerichten die Eingangsinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Bezeichnung rührt von Ämtern her, den früheren Verwaltungs- und Gerichtsbezirken vieler Territorien im Heiligen Römischen Reich.

Die Gerichtsorganisation der Amtsgerichte unterliegt in Deutschland den Ländern. Sie errichten Amtsgerichte durch Landesgesetz und weisen diesen Gerichtsbezirke zu. Die Gerichtsbezirke orientieren sich dabei meist an Verwaltungsgrenzen. Durch Landesgesetz können die Länder auch bestimmte Aufgaben bei bestimmten Amtsgerichten bezirksübergreifend bündeln. Durch Staatsvertrag ist eine Konzentration sogar länderübergreifend möglich.



Unter anderem für Mahnverfahren ist es ausschließlich zuständig. Ferner werden bei den Amtsgerichten unter anderem das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister und das Güterrechtsregister geführt. Es ist daher Registergericht. Zum Amtsgericht gehört auch das Grundbuchamt. Die öffentlichen Register und das Grundbuch werden nach den Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit geführt. Entscheidungsbefugt sind je nach Sache der Einzelrichter, der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht zuständig bei einem Streitwert bis einschließlich 5.000 Euro. Unabhängig vom Streitwert ist es unter anderem in Mietsachen betreffend Wohnraum und Kindschafts-, Unterhalts- und Familiensachen zuständig. Das Amtsgericht wird auch als Vollstreckungsgericht, in Verfahren der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, als Insolvenzgericht in Insolvenzverfahren sowie als Nachlassgericht und als Betreuungsgericht tätig, ebenso in Wohnungseigentumssachen und in Freiheitsentziehungssachen.

Strafsachen

Das Amtsgericht in Strafsachen zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe nicht über vier Jahre zu erwarten und nicht mit einer Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu rechnen ist.

Ist das Amtsgericht zuständig, besteht die Zuständigkeit des Strafrichters, wenn ein Vergehen angeklagt ist und keine höhere Strafe als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist; er kann dann aber den ganzen Strafrahmen des Amtsgerichts ausschöpfen, also auch Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren verhängen. Das bei den Amtsgerichten gebildete Schöffengericht ist bei den übrigen Strafsachen des Amtsgerichts zuständig, also wenn ein Verbrechen angeklagt oder eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren zu erwarten ist. Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann ein weiterer Richter beim Amtsgericht hinzugezogen werden, das sogenannte erweiterte Schöffengericht. Stellt sich heraus, dass eine längere Strafe oder Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus doch erforderlich ist, muss das Verfahren an das Landgericht verwiesen werden.

Zu den Strafsachen im weiteren Sinne zählen auch Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Stellung des Amtsgerichts im Instanzenzug

Das Amtsgericht kann je nach Verfahrensgegenstand die erste Instanz sein, sonst ist es am konkreten Gerichtsverfahren unbeteiligt. Im Instanzenzug dem Amtsgericht übergeordnete Gerichte sind das Landgericht, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof. Das Nähere regeln die jeweiligen Prozessordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Landgerichte sind mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt. Richtern des Landgerichts kann auch gleichzeitig ein weiteres Richteramt am Amtsgericht übertragen werden. Sie führen dann weiterhin die Dienstbezeichnung "Richter am Landgericht", auch, wenn sie am Amtsgericht tätig werden.

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet. Die Kammern sind die Spruchkörper des Landgerichts. In Zivilsachen gibt es Zivilkammern und Kammern für Handelssachen, in Strafsachen kleine und große Strafkammern sowie Strafvollstreckungskammern.

Zuständigkeit

Erste Instanz

In Strafsachen ist das Landgericht erstinstanzlich zuständig, wenn nicht das Amtsgericht oder das Oberlandesgericht zuständig sind. Ab einer Straferwartung von vier Jahren Freiheitsstrafe ist nicht mehr das Amtsgericht zuständig. In Ausnahmefällen kann es auch bei weniger schwerwiegenden Fällen angerufen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Außerdem muss es angerufen werden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden soll. Für Mord, Totschlag und andere Taten mit Todesfolge ist es als Schwurgericht zuständig.

Im Zivilprozess ist das Landgericht grundsätzlich für alle Verfahren mit einem Streitwert von über 5000 Euro zuständig, soweit sie nicht den Amtsgerichten übertragen wurden. Außerdem ist es unabhängig vom Streitwert für alle Klagen zuständig, die Staatshaftungsansprüche und Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformationen betreffen.

Zweite Instanz

Im Strafprozess ist das Landgericht als zweite Instanz für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zuständig. Diese Berufungen werden von den kleinen Strafkammern behandelt. Außerdem ist das Landgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als Beschwerdegericht zuständig.

Im Zivilprozess ist das Landgericht als zweite Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig, sofern nicht – wie etwa in Familiensachen – die Oberlandesgerichte zuständig sind.

Staatsanwaltschaften

Bei den Landgerichten sind die Staatsanwaltschaften eingerichtet.





ESdUR - VERANSTALTUNGEN

Das Landgericht Regensburg

Die Baugeschichte des Landgerichts Regensburg

Am 1. April 1905 wurde das Gebäude (eine Million Baukosten, 110 000 Goldmark für den Innenbereich) an der Kumpfmühler Straße seiner Bestimmung übergeben.

Als 1901 mit den Bauarbeiten begonnen worden war, hatte auf diesem Grundstück die Fickentschersche Zuckerfabrik gestanden. Der Baumaßnahme waren umfangreiche und schwierige Grundstücksverhandlungen vorausgegangen. Die alte Zuckerfabrik war durch Tauschgeschäfte in den Besitz des bayerischen Staates gekommen, dafür erhielt die Stadt das alte Landgerichtsgebäude (ehemals kgl. Kreis- und Stadtgericht) an der Ecke Schwarze-Bären Straße/Schäffnerstraße, sowie die Amtsgerichtsgebäude nebst sog. Eisenhaus am Kassiansplatz und in der Luzengasse.



Das heutige Hauptgebäude wurde im Baustil der Neurenaissance durch den Architekten Niedermayer erbaut. Das Sandsteinmaterial für die Verkleidung der Außenfassaden stammte aus Brüchen bei Bamberg, die Muschelkalksteine für den Sockel aus der Umgebung von Würzburg. Das Hauptportal an der Kumpfmühler Straße schmücken zwei allegorische Figuren, die Treppe in der Eingangshalle wird von zwei in Sandstein ausgehauenen Löwen flankiert. Sehenswert ist auch die Decke der Eingangshalle, die auf geschnitzten Schildern die Wappen der Orte trägt, deren Amtsgerichte damals dem Landgericht Regensburg zugeteilt waren. Im Stadtbild ist der Gebäudekomplex durch den die ganze Baugruppe überragenden Uhrturm auffällig.

Der im 2. Weltkrieg von Bomben zerstörte Ostflügel wurde bis 1950 wieder aufgebaut.

Die an das Justizgebäude angrenzenden Wohnhäuser an der Kumpfmühler Straße und der Augustenstraße, die ursprünglich als Wohngebäude für Justizbeamte gedacht waren, wurden zunächst in Büros umgewandelt.

Von 1965 bis 1973 wurden wegen der zunehmenden Raumnot umfangreiche Planungen mit dem Ziel angestellt, im Ortsteil Königswiesen einen Neubau für alle Justizbehörden zu errichten.

Im Jahre 1977 entschied man sich dann doch gegen einen Neubau in Königswiesen und verstärkte die Planungen für eine Erweiterungslösung in der Augustenstraße. Die Durchführung der Planungen verzögerte sich zunächst aus Haushaltsgründen, bis im Dezember 1981 die Abbrucharbeiten des Gebäudes Augustenstraße 3 (ehemaliges Wachtmeisterwohnhaus) beginnen konnten. Auf dem Grundstück wurde ein Neubau errichtet, der im Sommer 1987 bezogen werden konnte. Die Kosten dieser Maßnahme betrugen 17,5 Millionen DM. Die Mitarbeiter aus dem Gebäude Augustenstr. 3a fanden im Anwesen der REWAG (Augustenstraße 6a) Unterschlupf. Auch dieses Gebäude wurde vom Staat gekauft und wird derzeit als Bürogebäude für die Bewährungshelfer genutzt.

Im Juli 1976 waren für das Grundbuchamt im ehemaligen Milchwerk in der Augustenstraße 5a Räume angemietet worden; das Gebäude wurde später erworben und zuletzt für Registraturräume, Unterrichtsräume und die Büros der Ausbildungsleiter der Rechtsreferendare genutzt. Im Jahre 2011 wurde dieses Gebäude abgerissen. Es wird derzeit durch einen Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Regensburg ersetzt.

Nach der Sanierung der Nebengebäude Augustenstr. 6a und Kumpfmühlerstr. 4a wurde im Januar 1990 mit der Sanierung des Altbaus begonnen. Die Arbeiten konnten im Juli 1997 abgeschlossen werden; der Kostenaufwand betrug rund 16 Millionen DM.

Zwischenzeitlich ist ein lang gehegter Wunsch der Regensburger Justiz in Erfüllung gegangen: Im Januar 1990 konnte die unmittelbar im Westen an den bisherigen Gebäudebestand angrenzende städtische Augustenschule angekauft werden.

Nach der endgültigen Übergabe des Gebäudes und dem Abschluss der Planungen wurden im Jahre 2000 die Umbauarbeiten in der Augustenschule in Angriff genommen. Seit dem Abschluss der gelungenen Sanierung im März 2004 finden dort der Sitzungsbetrieb des Amts- und Landgerichts sowie der Unterricht und die Prüfungen für die Rechtsreferendare statt.

Besonders beachtenswert ist der Schwurgerichtssaal, die ehemalige Schulturnhalle der Augustenschule. Die etwa 8,6 mal 2,58 Meter große Wand hinter der Richterbank hat die Regensburger Künstlerin Astrid Schröder mit unzähligen gelb-orangen Pinselstrichen in ein Monumentalgemälde "25.08. - 28.11.2003 - 45.000" verwandelt. Die vordere Eingangstüre zum Sitzungsgebäude zieren Szenen aus "Max und Moritz – Eine Bubengeschichte in sieben Streichen" von Wilhelm Busch.